DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC
Fachverband der Drachenflieger und Gleitsegler in der Bundesrepublik Deutschland
DHV, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599

INFORMATIONSBÜRO FÜR WINDENSCHLEPP UND UL-SCHLEPP

Horst Barthelmes
Obernhausen 35
36129 Gersfeld
Tel. 06654-353
Fax 06654-7771
dhvschleppbuero@t-online.de

DHV
Geländereferat
Postfach 88
83701 Gmund/Tegernsee

EINGEGANGEN
28. Feb. 2001

z. Kenntnisnahme, Protokoll mit Anlagen wurden an Teilnehmer verschickt!

Gersfeld, 23.02.01

Protokoll Geländegutachtertreffen am 9.2.01 in Wiesensteig

Anwesende Geländegutachter: H. Kolenc, J. Hansmeyer, K. Ehrenfried, P. Nitsche, K. Irschik, F.Dettmer, H. Barthelmes
Beginn der Fortbildung: 9:55 Uhr im Cafe Brunnengarten in Wiesensteig,
Ende: gegen 13 Uhr
Seminarleiter: Björn Klaassen, DHV-Geländereferat

TOP 1. Allgemeines
Gebühren für Geländegutachter werden auf DM 50,-/h festgelegt, die Fahrtkosten sollen dem aktuellen Finanzamtsatz angepasst werden. Sie betragen z.Z. netto 0,52 DM zuzügl. 0,20 DM Zeit/Wegeentschädigung.

TOP 2. Geländezulassungen und Naturschutz
Der Rohschnitt des „Behörden-Videos" wurde positiv aufgenommen. Der Flächenbedarf von Start- und Landeplätzen sowie umweltschonende Anfahrtswege/Parkplatzregelungen sollten im Video hervorgehoben werden.
Die Begriffe Biotope, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete und die dafür zuständigen Behördenstellen wurden von Björn erläutert.

Antragsteller nach § 25 LuftVG sollen künftig vor Bestellung des Gutachters
a) die privatrechtliche Nutzung (Nutzungsverträge) abklären und
b) die zuständige Naturschutzbehörde (meist UNB) über ihr Vorhaben informieren und abklären, ob eine Zulassungsmöglichkeit aus naturfachlicher Sicht grundsätzlich besteht. Es gilt weiterhin der „Fahrplan für die Erteilung... Stand:22.01.98"

Den Geländegutachtern ist anzuraten, sich ein elementares Grundwissen in Sachen Naturschutz- und Forstrecht anzueignen. Die heutigen Diskussionen mit Behördenvertretern verlangen Mindestkenntnisse über schützenwerte Biotope (z.B. Magerrasen u.a. BNatG 20 c-Flächen). Dieses Wissen kann bei der Begutachtung von großem Nutzen sein und zeichnet den kompetenten Gutachter aus.

TOP 3. Luftraumstruktur und Luftrecht

Ausklinkhöhen außerhalb des Luftraums G

Ausklinkhöhen innerhalb des Luftraums E-rot (1000ft GND) sind zulassungsfähig, mit der Auflage, dass die VFR-Bedingungen für den kontrollierten Luftraum gegeben sind und das Einschleppen in den kontrollierten Luftraum nur außerhalb der militärischen Tagestiefflugzeiten erfolgen darf. Es gilt weiterhin, dass bei Ausklinkhöhen von 450 m GND eine Sprechverbindung zwischen Pilot und Windenführer bestehen muss.

Es wurde angeregt, eine Funkverbindung zwischen WF und Piloten beim Windenschlepp freiwillig zu benutzen, wenn in den Luftraum E-rot eingeschleppt werden soll.

Informationen

Den Gutachtern sollen aktuelle Informationen als Rundschreiben zugeschickt werden, wie z.B.,

-Liste der 100 wichtigsten Fluggelände,

-einmal im Jahr eine tabellarische Übersicht aller in Deutschland zugelassenen Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel,

-Informationsschreiben der DFS und des Militärs, sofern sie für den Gutachter erforderlich sind.

-Geländeanforderungen und Zulassungskriterien

TMZ (Transponder Mandatory Zone)

Gilt nicht für nichtmotorisierte Luftsportgeräte gem. FSAV § 4 (1).

Luftraum „F"

Der DHV darf keine Fluggelände im Luftraum D und F zulassen (Schreiben DFS vom 10.7.96). Bei Unklarheiten ist beim DHV-Geländereferat nachzufragen.

TOP 4 Zulassungsfähigkeit von Geländen

Die Kriterien, ab wann ein Fluggelände nicht mehr zulassungsfähig ist und eine Gefahr für Piloten bedeutet, werden z.Z. erarbeitet und den Gutachtern mitgeteilt. Siehe hierzu auch TOP 6 „Sichtverbindung"

TOP 5 Erweiterungen von bereits zugelassenen Geländen

Start-, bzw. –Landeplatzgutachten können als Kurzgutachten auf einer DIN A 4 Seite eingereicht werden. Hier genügen im Wesentlichen die Eignungsbestätigung, der Flurkartennachweis, Kartenausschnitt 1: 25000 und die Koordinatenangaben.

TOP 6 Windenschlepp

Elektrische Spannungen in der Nähe von Sendeanlagen

Der Windenschleppbetrieb in der Nähe von starken Langwellensendern birgt Gefahren durch hohe elektrisch Ströme für den Windenführer. Dort sollten Gelände nur zugelassen werden, wenn die Schleppwinden mit Kunststoffschleppseil ausgerüstet sind. Die Auswirkungen dieser Gefahren sind noch im Umkreis von 10-15 km Entfernung vorhanden (s.Handouts).

Sichtverbindung
Zwischen Startstelle und Winde muss Sichtverbindung bestehen (FBO III.1.). Schleppgelände die nicht voll einsichtig sind und z. B. tiefe Mulden oder Buckel aufweisen, gelten als „nicht geeignet" und sind nicht zulassungsfähig.

Windkraftanlagen
Zu Windkraftanlagen in der Nähe von geplanten Startstellen ist ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, der groß genug sein muss, dass bei der erlaubten Seitenwindkomponente (max. 45°) und bei Starkwind (z.B. GS zieht Seil von Winde ab) das Schleppseil nicht in die Windkraftanlage hinein gelangen kann. Die Verwirbelungen, die beim Betrieb von Windkraftanlagen entstehen, haben sich erst nach ca. 1000 m hinter den Windkraftanlagen beruhigt!

TOP 7 Geländeprojekte
Es wurde über das Projekt „Schwäbische Alb" berichtet (Björn und K. Irschik).

Schneisenstartplätze
Schneisenstartplätze sollten im Startbereich eine Mindestbreite von 20 m aufweisen, einen Startabbruch zulassen und nach unten hin breiter werden. Die Höhe des Bewuchses unterhalb des Startbereichs der Schneise sollte bei der Neigungvermessung des Geländes ein Gleitverhältnis von 3-4:1 aufweisen. Ein sicherer Start muss auch bei Windstille möglich sein.

TOP 8 Sonstiges
Keine weiteren Punkte

TOP 9 Geländebesichtigung Neidlingen
Es wurde der Schneisenstartplatz Neidlingen besichtigt.

Protokollführer
Horst Barthelmes
(DHV-Schleppbüro)

Anlagen:
1 Fahrplan für die Erteilung...
1 Militärischer Tiefflugbetrieb/Flugbetrieb mit HG und GS
1 Auszug aus Richtlinien-Entwurf vom 7.8.95
1 Auszug LuftVG § 25